

## Synopse

### Reglementsänderung in Folge Änderung SchulG, LPG und kSchulG

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M02] Antragsentwurf Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 24. März 2016</b>
	<b>Reglement zum Schulgesetz</b>
	<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 65 Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS <a href="#">412.11</a> ], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 <sup>1)</sup> (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
<b>9. Konferenzen</b>	<b>9. Aufgehoben.</b>
	<b>9a. Obligatorische Anlässe der Lehrpersonen</b>
<p><b>§ 16</b> Stufenkonferenzen</p> <p><sup>1</sup> Die Stufenkonferenzen befassen sich mit stufenspezifischen Erziehungs-, Bildungs- und Schulfragen. Sie werden von einem Vorstand geleitet, der sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammensetzt und von der Stufe gewählt wird. Nach jeder Sitzung und Konferenz ist dem Bildungsrat ein Kurzprotokoll zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende Konferenzen: Kindergartenstufe; Unterstufe; Mittelstufe I; Mittelstufe II; Realschulstufe; Sekundarschulstufe; Sonderschul- und Kleinklassenstufe (inkl. Logopädie, Legasthenie-, Dyskalkulie- und psychomotorische Therapie); Textiles Werken und Hauswirtschaft. Jede Lehrperson gehört obligatorisch der Stufenkonferenz jener Schulstufe oder Fachgruppe an, in welcher sie unterrichtet.</p>	<b>§ 16 Aufgehoben.</b>

<sup>1)</sup> BGS [412.112](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M02] Antragsentwurf Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 24. März 2016</b>
	<b>§ 16a</b> Lehrerinnen- und Lehrertag  <sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur organisiert in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Fachgruppen den Lehrerinnen- und Lehrertag.
<b>§ 17</b> Stufenpräsidentenkonferenz  <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz aller Stufenkonferenzen befasst sich mit stufenübergreifenden Schulfragen und koordiniert die vom Bildungsrat angeordnete Jahresversammlung aller Stufenkonferenzen.	<b>§ 17 Aufgehoben.</b>
<b>§ 18</b> Entschädigungen  <sup>1</sup> Die Entschädigung für die Konferenzen richtet sich nach separaten Beschlüssen der Direktion für Bildung und Kultur und der Finanzdirektion.	<b>§ 18 Aufgehoben.</b>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. August 2016 in Kraft.
	Zug, ...  Bildungsrat des Kantons Zug  Der Präsident Stephan Schleiss

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M02] Antragsentwurf Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 24. März 2016</b>
	Der Generalsekretär Lukas Furrer  Publiziert im Amtsblatt vom ...